

- (17) Sicherung der Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung zentraler Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise (s. Rz. 78 zu Art. 9) unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer stabilen Entwicklung der Staatsfinanzen sowie der Bilanzierung der finanziellen Auswirkungen,
- (18) Regelung der Festlegung, der Berechnung, des Einzugs und der Kontrolle produktgebundener Abgaben (s. Rz. 95, 96 zu Art. 9) sowie der Festlegung, Ausreichung und Kontrolle produktgebundener Zuwendungen und Erlaß der hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften,
- (19) Gewährleistung der Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik sowie von sozialpolitischen Maßnahmen und Regelung ihrer Finanzierung,
- (20) Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums und Kontrolle ihrer einheitlichen Durchsetzung,
- (21) Bilanzierung der Forderungen aus Kapitalvermögen und der Verbindlichkeiten des Staates,
- (22) Führung des Hauptschuldbuches der DDR,
- (23) Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften über
- die Durchführung der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung in der DDR einschließlich der Auslands- und Rückversicherung,
 - die Besteuerung der Genossenschaften, der Handwerker und anderen Gewerbetreibenden so wie die Besteuerung des Arbeitseinkommens und die anderen Steuern (s. Rz. 97-99 zu Art. 9),
 - die Kontrolle über das Aufkommen und die Verwendung von Edelmetallen,
 - das Stellenplanwesen,
- (24) Sicherung der Forschungstätigkeit sowie der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Staatsbank (s. Rz. 79 zu Art. 9),
- (25) Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Finanz-, Bank- und Versicherungsorgane.

Der weitgefächerte Kompetenzbereich des Ministeriums/Ministers der Finanzen zeigt die überragende Bedeutung, welche dieses Funktionalorgan im Rahmen der zentralen Leitung und Planung hat. Es/Er trägt die Verantwortung für das Funktionieren des Finanzsystems in allen Bereichen.

Dem Minister der Finanzen sind unterstellt:

76

- die Staatliche Versicherung der DDR (s. Rz. 81 zu Art. 9),
- das Finanzökonomische Forschungsinstitut,
- der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane,
- der VEB Wertpapierdruckerei der DDR,
- der VEB Münze der DDR,
- der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe,
- die Fachschule für Finanzwirtschaft.

Er übt die Aufsicht über die Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG) (s. Rz. 81 zu Art. 9) aus.

c) Dem Minister für Finanzen untersteht ferner die Staatliche Finanzrevision als Bestandteil des Ministeriums mit Inspektionen in den Bezirken. Mit ihrer Hilfe kommt der Minister für Finanzen seiner Verantwortlichkeit für die regelmäßige Durchführung von ¹⁵⁵

¹⁵⁵ § 16 Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen Systems des Sozialismus - Hauptbuchhalterverordnung - vom 20. 1. 1971 (GBl. II S. 137).